

Achtung:

Nur die im Amtsblatt veröffentlichte
Fassung gilt als verbindlich!



**Allgemeine Habilitationsordnung
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

vom 29. März 2006
(Amtsblatt, Jg. 30, Nr. 2/2006, S. 4)

geändert durch Satzung vom 05.12.2008 (Amtsblatt, Jg. 33, Nr. 1/2009, S. 9)

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Daher gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Aufgrund Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende allgemeine Habilitationsordnung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Habilitation, akademischer Grad und Geltungsbereich
- § 2 Verfahrensgrundsätze
- § 3 Zuständigkeit und Geschäftsgang

2. Abschnitt: Verfahren der Annahme als Habilitand

- § 4 Voraussetzungen für die Annahme
- § 5 Fachliche Voraussetzungen für die Annahme
- § 6 Einzureichende Unterlagen
- § 7 Fachmentorat

3. Abschnitt: Habilitationsverfahren

- § 8 Dauer und Umfang der Habilitation
- § 9 Zwischenevaluierung
- § 10 Abschließendes Begutachtungsverfahren
- § 11 Abschluss des Habilitationsverfahrens
- § 12 Lehrbefugnis

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 13 Übergangsbestimmungen
- § 14 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Habilitation, akademischer Grad und Geltungsbereich

- (1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung eines Bewerbers zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet (Lehrbefähigung). ²Mit der Feststellung der Lehrbefähigung erlangt die habilitierte Person den akademischen Grad eines habilitierten Doktors (Dr. habil.). ³Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sich unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat in der Regel innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.
- (2) Diese allgemeine Habilitationsordnung gilt für alle Fakultäten der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt mit Ausnahme der Fachhochschulfakultäten.

§ 2

Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Erwerb der Lehrbefähigung setzt die Annahme des Bewerbers als Habilitand voraus.
- (2) ¹Die Annahme als Habilitand muss der Bewerber schriftlich bei dem zuständigen Dekan beantragen. ²In dem Antrag ist das Fachgebiet zu bezeichnen, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. ³Dem Antrag sind außerdem die Nachweise nach § 6 beizufügen.
- (3) ¹Über den Antrag des Bewerbers ist in angemessener Frist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. ²Eine Rücknahme des Antrags ist möglich, solange der Fakultätsrat nicht darüber entschieden hat.
- (4) Vor einer ablehnenden Entscheidung im Zulassungsverfahren ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Alle Entscheidungen des Fakultätsrates und des Fachmentorats werden dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gegen Nachweis zuzustellen.

§ 3

Zuständigkeit und Geschäftsgang

- (1) Das Habilitationsverfahren kann in jedem an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt durch einen Professor vertretenen Fachgebiet durchgeführt werden.
- (2) ¹Das Habilitationsverfahren wird vor Fakultät durchgeführt, in dem das Fachgebiet, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt, angesiedelt ist. ²Die Fakultät hat vor Durchführung des Habilitationsverfahrens das Einvernehmen des Leitungsgremiums einzuholen, soweit durch die Habilitation finanzielle Belange der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt berührt sein können. ³Das Einvernehmen ist insbesondere zu versagen, wenn die Fakultät nicht in der Lage ist, eine für die Durchführung des beantragten Habilitationsverfahrens notwendige drittmittelfähige Grundausstattung bereitzustellen.
- (3) ¹Zuständig für sämtliche im Rahmen des Habilitationsverfahrens zu treffenden Entscheidungen ist der Fakultätsrat der zuständigen Fakultät, sofern nicht das Fachmentorat entscheidet. ²Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle der Fakultät angehörenden Professoren das Recht stimmberechtigt mitzuwirken. ³Die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professoren können nur dann stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dem Dekan spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. ⁴Die Abstimmungsergebnisse der Mitglieder des Fakultätsrates und der dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professoren sind getrennt zu ermitteln.

- (4) ¹Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Fakultätsrat und die mitwirkungsberechtigten Professoren im Sinne des Abs. 3 Satz 3 beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in den Sitzungen. ³Stimmhaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. Abschnitt: Verfahren der Annahme als Habilitand

§ 4

Voraussetzungen für die Annahme

- (1) Voraussetzung für die Annahme als Habilitand sind, dass

1. der Bewerber die fachlichen Erfordernisse nach § 5 erfüllt,
2. ein ausländischer Bewerber ausreichende Deutschkenntnisse nachweist; der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme am „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ (mindestens Niveaustufe 4) oder durch gleichwertige Deutschkenntnisse erbracht,
3. das Fachgebiet, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt, durch einen Professor in der Fakultät vertreten ist,
4. an einer anderen Hochschule für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, oder für ein verwandtes Fachgebiet ein Habilitationsverfahren weder vom Bewerber erfolglos versucht worden noch für ihn anhängig ist,
5. dem Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist und keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung des akademischen Grades berechtigen,
6. der Bewerber Nachweise über seine pädagogische Eignung erbringt; nähere Regelungen hierzu treffen die Fachhabilitationsordnungen.

- (2) Die Annahme wird widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 5 nicht mehr erfüllt werden.

§ 5

Fachliche Voraussetzungen für die Annahme

- (1) ¹Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung des Bewerbers sind

1. der erfolgreiche Abschluss eines Studiums an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes; bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen, die an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen;
2. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine mit mindestens der Gesamtnote „magna cum laude“ abgeschlossene Promotion oder einen mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossenen gleichwertigen akademischen Grad nachgewiesen wird.

²Das Erfordernis nach Satz 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Bewerber nach den für die besonders befähigten Absolventen von Fachhochschulen geltenden Bestimmungen zum Promotionsverfahren zugelassen worden ist.

- (2) Der Fakultätsrat kann von dem in Abs. 1 Nr. 2 genannten Erfordernis der Bewertung der Promotion mit mindestens „magna cum laude“ oder des überdurchschnittlichen Ergebnisses eines abgeschlossenen gleichwertigen akademischen Grades eine Ausnahme zulassen,

wenn der Bewerber durch eine andere hervorragende wissenschaftliche Leistung seine besondere Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten nachgewiesen hat.

- (3) Fachhabilitationsordnungen können bestimmen, dass der Bewerber weitere fachbezogene Voraussetzungen erfüllen muss, insbesondere bestimmte Staats- oder Hochschulprüfungen ablegt oder eine praktische Tätigkeit in seinem Fach geleistet haben muss, wenn die Besonderheit des Faches es erfordert.
- (4) Die Fachhabilitationsordnung für die Theologische Fakultät kann vorsehen, dass ein Bewerber zum Habilitationsverfahren nur zugelassen wird, wenn er ein Zeugnis des zuständigen Bischofs vorlegt, dass gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist.

§ 6

Einzureichende Unterlagen

Mit dem Antrag auf Annahme als Habilitand sind einzureichen

1. ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsweg und die bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie über Forschungsarbeiten Aufschluss gibt,
2. der Nachweis über alle bisher abgelegten Hochschul- und Staatsprüfungen,
3. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht,
4. der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse, wenn der Bewerber aus dem fremdsprachigen Ausland kommt,
5. eine Erklärung über frühere oder laufende Habilitationsverfahren,
6. gegebenenfalls ein Nachweis über zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen des Bewerbers,
7. ein vollständiges Publikationsverzeichnis.

§ 7

Fachmentorat

- (1) ¹Mit der Annahme als Habilitand bestellt der Fakultätsrat zur Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistung und zur prozessbegleitenden Evaluierung des Habilitationsverfahrens ein Fachmentorat. ²Das Fachmentorat besteht aus drei Professoren oder Hochschullehrern im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayHSchPG. ³Bei Bedarf kann das Fachmentorat beratend weitere Professoren und Hochschullehrer nach Maßgabe von Satz 2 heranziehen. ⁴Mindestens ein Mitglied muss bei Bestellung des Fachmentorats ein der Fakultät angehörender Professor sein; nähere Regelungen können in Fachhabilitationsordnungen getroffen werden. ⁵Der Habilitand besitzt ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Fachmentorats.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Fachmentorats durch Krankheit oder Tod aus, so bestellt die Fakultät einen Nachfolger unter Berücksichtigung von Abs. 1.
- (3) ¹Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für den Habilitanden. ²Es legt mit dem Habilitanden im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung Art und Umfang der für eine Habilitation notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre fest. ³Der Fakultätsrat ist hierüber zu informieren. ⁴Handelt es sich um einen Habilitanden, dessen Muttersprache nicht deutsch ist, ist in der Vereinbarung festzulegen, dass der Habilitand zum Zeitpunkt der Zwischenevaluierung Deutschkenntnisse auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ oder gleichwertige Sprachkenntnisse nachweisen muss. ⁵Außerdem unterstützt das Fachmentorat den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Hochschule, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifikationsleistungen in Forschung und Lehre. ⁶Es entscheidet bei Vorliegen besonderer Gründe über die Verlängerung der Dauer des Status als Habilitand. ⁷Es führt eine Zwischenevaluierung und die abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch.

3. Abschnitt: Habilitationsverfahren

§ 8

Dauer und Umfang der Habilitation

- (1) ¹Der Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des abschließenden Begutachtungsverfahrens im Sinne des § 10 begrenzt. ²Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.
- (2) ¹Im Habilitationsverfahren werden
1. die pädagogische Eignung aufgrund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre nach Abs. 3 und
 2. die Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder einer Vielzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht nach Abs. 4

festgestellt. ²Unter wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 sind hochschuldidaktische Fortbildungsmaßnahmen zu verstehen.

- (3) ¹Die Bewertung der pädagogischen Eignung stützt sich auf die Leistung in der Lehre, zu deren Bewertung insbesondere Evaluierungsergebnisse sowie schriftlich dokumentierte Unterrichtseinheiten oder Unterrichtsbesuche herangezogen werden sollen. ²Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder als wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ³Soweit Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält. ⁴Der Habilitand soll dabei in dem von ihm vertretenen Fachgebiet Lehrleistungen in einem in der Vereinbarung festgelegten Umfang erbringen. ⁵Die Lehrleistung kann in allen Lehrveranstaltungen der Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienpläne des Fachgebiets erbracht werden. ⁶Über die Leistungen in der Lehre erstellt das Fachmentorat einen Lehrbericht.
- (4) ¹Der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung anzufertigen. ²Eine Diplomarbeit oder eine sonstige Prüfungsarbeit, insbesondere eine Dissertation, kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. ³Die Fachhabilitationsordnungen müssen die Voraussetzungen regeln, unter welchen einer Vielzahl von Fachpublikationen das einer Habilitationsschrift entsprechende wissenschaftliche Gewicht nach Abs. 2 Nr. 2 zukommt.

§ 9

Zwischenevaluierung

- (1) ¹Das Fachmentorat trägt Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenevaluierung. ²Nach zwei Jahren legt das Fachmentorat dem Dekan unaufgefordert das Ergebnis der Zwischenevaluierung vor.
- (2) Das Fachmentorat stellt fest, ob der Habilitand die festgelegten Leistungen voraussichtlich erbringen wird.

- (3) ¹Stellt es fest, dass die festgelegten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. ²Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet. ³Fällt die Zwischenevaluierung des Fachmentorats positiv aus, wird das Habilitationsverfahren ohne besonderen Beschluss des Fakultätsrates fortgesetzt. ⁴Der Fakultätsrat ist vom Ergebnis der Zwischenevaluierung in Kenntnis zu setzen.
- (4) ¹Kommt das Fachmentorat trotz Aufforderung seitens des Habilitanden der Zwischenevaluierung nicht nach, so darf der Habilitand das Verfahren ohne Zwischenevaluierung fortsetzen. ²Der Habilitand hat den Fakultätsrat unverzüglich zu informieren.
- (5) Bis zu einer Entscheidung des Fakultätsrates kann der Habilitand den Rücktritt vom Habilitationsverfahren erklären.
- (6) Der Habilitand erhält vom Dekan einen Bescheid über das Ergebnis der Zwischenevaluierung.

§ 10

Abschließendes Begutachtungsverfahren

- (1) ¹Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluierung findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung festgelegten Leistungen eine wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat statt, das auch mindestens ein externes Gutachten einholen soll. ²Die Begutachtung soll in der Regel nicht länger als drei Monate dauern. ³In die Begutachtung ist der Lehrbericht im Sinne des § 8 Abs. 3 einzubeziehen. ⁴Das Fachmentorat schlägt dem Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn der Bewerber die festgelegten Leistungen erbracht hat. ⁵Der Dekan führt zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten einen Beschluss der Fakultät über den Vorschlag des Fachmentorats herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.
- (2) Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 8 Abs. 1 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

§ 11

Abschluss des Habilitationsverfahrens

Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird dem Bewerber eine vom Präsidenten der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und vom jeweiligen Dekan unterzeichnete Urkunde ausgehändigt.

§ 12

Lehrbefugnis

- (1) Der Habilitand kann einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis unter dem Vorbehalt der Erteilung der Lehrbefähigung bereits zu der Sitzung des Fakultätsrates stellen, in der über die Lehrbefähigung entschieden wird.

- (2) ¹Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Stiftung Katholische Universität Eichstätt auf Antrag der Universität die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung. ²Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ verbunden.
- (3) Die Erteilung der Lehrbefugnis in der Theologischen Fakultät und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts setzt die Vorlage des Zeugnisses des zuständigen Diözesanbischofs voraus, dass der Habilitand die kirchlichen Voraussetzungen erfüllt.

4. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13

Übergangsbestimmungen

Bewerber, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Allgemeinen Habilitationsordnung an ihrer Habilitationsschrift gearbeitet haben und das Verfahren nach der vor dem In-Kraft-Treten dieser Allgemeinen Habilitationsordnung jeweils geltenden Fachhabilitationsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt fortführen wollen, können ihr Habilitationsverfahren nach den jeweiligen Fachhabilitationsordnungen durchführen, sofern sie dies innerhalb von sechs Monaten nach dem In-Kraft-Treten des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 9. Juli 2003 dem zuständigen Dekan schriftlich mitteilen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.